

Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrates am 28. April 2010

TOP 1: Geschäftsordnung des Stabilitätsrates gemäß § 1 Absatz 5 StabiRatG

- 1.) Der Stabilitätsrat beschließt die anliegende Geschäftsordnung.
- 2.) Die in § 4 und § 12 der Geschäftsordnung festgelegten Termine werden nach Ablauf einer angemessenen Frist einer Evaluierung unterzogen.

Geschäftsordnung des Stabilitätsrates

§ 1 Mitglieder und Vertretung

(1) Mitglieder des Stabilitätsrates sind die Bundesministerin/der Bundesminister der Finanzen, die für die Finanzen zuständigen Ministerinnen/Minister der Länder¹ sowie die Bundesministerin/der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie.

(2) Jedes Mitglied benennt als ständige Vertreterin/ständigen Vertreter eine Ministerin/einen Minister und/oder eine Staatssekretärin/einen Staatssekretär² des eigenen Ressorts.

§ 2 Vorsitz und Sitzungsleitung

(1) Den Vorsitz führen gemeinsam die Bundesministerin/der Bundesminister der Finanzen und die Vorsitzende/der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz.

(2) Im Verhinderungsfall wird die Bundesministerin/der Bundesminister der Finanzen als Vorsitzende/Vorsitzender des Stabilitätsrates von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie vertreten. Ist auch die Bundesministerin/der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie verhindert, vertritt sie/ihn die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Bundesministerin/des Bundesministers der Finanzen.

(3) Im Verhinderungsfall wird die/der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz als Vorsitzende/Vorsitzender des Stabilitätsrates von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz vertreten. Ist auch die/der Stellvertretende Vorsitzende der Finanzministerkonferenz verhindert, vertritt sie/ihn die dienstälteste anwesende Landesfinanzministerin/der dienstälteste anwesende Landesfinanzminister.

(4) Die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich in der Leitung der Sitzungen ab. Der Wechsel erfolgt zur Jahresmitte.

§ 3 Begleitpersonen und Gäste

(1) Die Mitglieder des Stabilitätsrates können sich durch eine Person begleiten lassen.

(2) Der Stabilitätsrat kann beschließen, einzelne Punkte ohne Begleitpersonen zu beraten.

(3) Der Stabilitätsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste hinzuziehen.

¹ Die Bezeichnung „Ministerinnen/Minister der Länder“ umfasst in dieser Geschäftsordnung auch die Senatorinnen/Senatoren der Stadtstaaten.

² Die Bezeichnung „Staatssekretärinnen/Staatssekretäre der Länder“ umfasst in dieser Geschäftsordnung auch die Staatsrätinnen/Staatsräte der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 4 Einberufung

- (1) Die/der Vorsitzende, die/der nach § 2 Absatz 4 die Sitzung leitet, beruft den Stabilitätsrat ein.
- (2) Der Stabilitätsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, in der Regel im Mai und Mitte Oktober zusammen.
- (3) Der Stabilitätsrat ist zudem einzuberufen auf Verlangen von mindestens fünf seiner Mitglieder; dabei haben die Mitglieder den Beratungsgegenstand zu benennen.
- (4) Die Mitglieder des Stabilitätsrates sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung einzuladen. Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern des Stabilitätsrates rechtzeitig vor der Sitzung zuzustellen.

§ 5 Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit

Die Beratungen des Stabilitätsrates sind vertraulich und nicht öffentlich.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden mit der Stimme des Bundes und der Mehrheit von zwei Dritteln der Länder gefasst.
- (2) Die Stimme des Bundes wird durch die Bundesministerin/den Bundesminister der Finanzen abgegeben.
- (3) Bei Entscheidungen, die einzelne Länder betreffen, ist das betroffene Land nicht stimmberechtigt. Auch bei diesen Entscheidungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Länder bei mindestens 11 Ländern gegeben.
- (4) Entscheidungen, die den Bund betreffen, werden abweichend von Absatz 1 mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 7 Veröffentlichung der Beschlüsse und Beratungsunterlagen

Die Beschlüsse des Stabilitätsrates und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen werden veröffentlicht. Dies beinhaltet insbesondere:

- die vorgelegten Haushaltskennziffern, die Berichte der Gebietskörperschaften und die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates nach § 3 StabiRatG,
- die Berichte zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage und die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates nach § 4 StabiRatG,
- die Sanierungsprogramme, Berichte der Gebietskörperschaften zur Einhaltung der Sanierungsprogramme und die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates nach § 5 StabiRatG,
- die Entscheidungen des Stabilitätsrates über die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 KonsHilfG,
- die Beschlüsse zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen nach § 51 HGrG.

§ 8 Gremien

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Stabilitätsrates wird ein Arbeitskreis Stabilitätsrat eingerichtet.

(2) Zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft nach § 4 StabiRatG sowie zur Vereinbarung eines Sanierungsprogramms nach § 5 StabiRatG wird auf Beschluss des Stabilitätsrates ein Evaluationsausschuss eingerichtet.

(3) Der Stabilitätsrat kann weitere Gremien einsetzen.

§ 9 Arbeitskreis Stabilitätsrat

(1) Mitglieder des Arbeitskreises Stabilitätsrat sind Vertreterinnen/Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, der Finanzministerien der Länder sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

(2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Länder bedienen sich der Mitwirkung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste hinzuziehen. Bei Beratungen zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen nach Absatz 5 nehmen Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Deutschen Bundesbank als Gäste teil.

(3) Die Leitung der Sitzungen des Arbeitskreises Stabilitätsrat erfolgt grundsätzlich entsprechend § 2 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung.

(4) Der Arbeitskreis legt dem Stabilitätsrat Beschlussvorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung vor, soweit diese nicht vom Evaluationsausschuss vorbereitet werden. Insbesondere legt der Arbeitskreis Stabilitätsrat Beschlussvorschläge zu den Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG und den Entscheidungen des Stabilitätsrates über die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 KonsHilfeG vor.

(5) Zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 51 HGrG berät der Arbeitskreis Stabilitätsrat im Rahmen einer zusätzlichen Sitzung im Juli die kurz- und mittelfristigen Vorausschätzungen zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte. Im November wird diese Vorausschätzung auf Basis der neuesten Steuerschätzung fortgeschrieben. Jeweils im Juli und November legen der Bund eine aktualisierte Projektion des öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen differenziert und die Länder eine aktualisierte Projektion für die Gesamtheit der Länderhaushalte vor.

(6) Der Arbeitskreis Stabilitätsrat erörtert die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ und die Stellungnahme der Bundesregierung nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und legt dem Stabilitätsrat einen Beschlussvorschlag dazu vor.

§ 10 Evaluationsausschuss

(1) Mitglieder des Evaluationsausschusses sind grundsätzlich eine Staatssekretärin/ein Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen sowie vier Staatssekretärinnen/Staatssekretäre der Finanzministerien der Länder. Der Evaluationsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Die Zusammensetzung des Evaluationsausschusses wird durch Beschluss des Stabilitätsrates festgelegt und kann je nach betroffener Gebietskörperschaft variieren. Die betroffene Gebietskörperschaft nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Evaluationsausschusses teil.

(2) Der Evaluationsausschuss legt dem Stabilitätsrat in einem Bericht die Ergebnisse seiner Prüfung nach § 4 Absatz 2 StabiRatG sowie einen Beschlussvorschlag vor. Der betroffenen Gebietskörperschaft wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Hat der Stabilitätsrat nach § 4 Absatz 5 StabiRatG eine drohende Haushaltsnotlage für den Bund oder ein Land festgestellt, überprüft der Evaluationsausschuss das von der betroffenen Gebietskörperschaft vorgeschlagene Sanierungsprogramm, stimmt die Einzelheiten mit der Gebietskörperschaft ab und legt dem Stabilitätsrat einen Beschlussvorschlag vor.

§ 11 Sekretariat

(1) Zur Unterstützung des Stabilitätsrates und seiner Gremien wird ein Sekretariat eingerichtet.

(2) Das Sekretariat wird gemeinsam von einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und einer/einem von der Finanzministerkonferenz benannten Vertreterin/Vertreter geleitet.

(3) Die Sekretärinnen/Sekretäre nehmen an den Sitzungen des Stabilitätsrates und seiner Gremien teil.

§ 12 Berichterstattung an den Stabilitätsrat

(1) Grundlage der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat nach § 3 StabiRatG ist ein jährlicher Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft.

(2) Der Bund und die Länder legen ihren Bericht grundsätzlich bis spätestens Mitte September vor.

(3) Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage ist die amtliche Finanzstatistik. Die Gebietskörperschaften übermitteln dem Sekretariat bis Ende April die aktuellen Daten zu den Soll-Ansätzen des laufenden Haushaltsjahres.

(4) Das Sekretariat stellt die auf die beiden Vorjahre und das laufende Haushaltsjahr bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage zusammen und übermittelt diese mit den einheitlichen Annahmen zur Berechnung der Projektionen der mittelfristigen Haushaltsentwicklung bis Ende Mai an alle Mitglieder des Arbeitskreises Stabilitätsrat.

(5) Die einheitlichen Annahmen zur Berechnung der Projektionen der mittelfristigen Haushaltsentwicklung werden in der Maisitzung des Arbeitskreises Stabilitätsrat abgestimmt.

§ 13 Ergebnisniederschrift

(1) Das Sekretariat fertigt über jede Sitzung des Stabilitätsrates und seiner Gremien eine Ergebnisniederschrift an, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergibt.

(2) Die Ergebnisniederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zu der auf die Versendung folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wird.